

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pinkafeld vom 9. Oktober 2024, Zahl 031-2/2024, mit der festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert und die uneingeschränkte Baulandeignung gegeben ist.

Gemäß § 45 Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBL. Nr. 49/2019, i.d.g.F, wird verordnet:

§ 1

Die widmungsgemäße Verwendung des in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichneten Aufschließungsgebietes „Unteres Marktfeld“, Grundstück Nr. 8071/3, KG Pinkafeld, mit 2.244 m², ist zulässig, weil die Erschließung dieses Gebietes durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

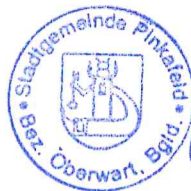
§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für den Gemeinderat:



Carina Laschober-Luif

1. Vizebgm.ⁱⁿ Dipl. Päd.ⁱⁿ DIⁱⁿ Carina Laschober-Luif

Angeschlagen am: 10.10. 2024
Abgenommen am: 2024